



## Inhaltsverzeichnis

### Amtlicher Teil

#### Satzungen

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Bestimmung von Schulbezirken und Überschneidungsgebieten für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2018/2019 Seite 2

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Kostenersatzsatzung) Seite 6

Öffentliche Bekanntmachung zur Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Einzelhandel – Nördliche Spremberger Straße“ auf Grundlage des § 9 Abs. 2a BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB Seite 6

#### Beschlüsse

Beschlüsse des Haupt- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Forst (Lausitz) vom 22.11.2017 Seite 7

Beschluss der 20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) vom 22.11.2017 Seite 8

Beschlüsse der 21. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 08.12.2017 Seite 8

#### Andere Bekanntmachungen

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) für das Wirtschaftsjahr 2017 Seite 9

Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Stadt Forst (Lausitz) Seite 9

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan mit der Bezeichnung „1. Änderung B-Plan An der Gubener Straße“ (Teilfläche des Textbebauungsplanes An der Gubener Straße) Seite 9

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für den Ersatzneubau EÜ Mühlgraben in Forst (Lausitz) der Strecke 6205, Cottbus – Forst Bahn-km 22,772 im Landkreis Spree-Neiße Seite 10

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 14. November 2017 - Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hispe“ Seite 11

### Nichtamtlicher Teil

#### Aus dem Rathaus

Weihnachts- und Neujahrsgrüße Seite 11

Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtbrandmeister“ Seite 12

Langjährige Geschäftsführerin des Tourismusverbandes verabschiedet Seite 12

Forster als Ehrenamtler geehrt Seite 13

Termine für das Jahr 2018 für die Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse Seite 13

Stadtverwaltung schließt zwischen den Feiertagen Seite 13

Brückentage der Stadt Forst (Lausitz) im Jahr 2018 Seite 14

Bürgerberatungen im Bürgeramt Seite 14

Neues Trauzimmer im Rathaus Seite 14

Der Fachbereich Bauen informiert Seite 14

Der Fachbereich Bildung und Soziales informiert: Schulanmeldungen/Eltern-Kind-Gruppe Seite 16

Der Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) informiert: Forster Weihnachtsmarkt – Dankeschön/NEUJAHRSKONZERT/Rosenseminare 2018 Seite 17

Veranstaltungskalender der Stadt Forst (Lausitz) Seite 18

#### Vereine

Forster Seesportklub - Forster „Joker“ beim Deutschlandcup Seite 18

Lohnsteuerhilfverein SPN e. V. Seite 18

Tierschutzverein e. V. Forst u. Umgebung Seite 19

#### Sonstiges

Neujahrskonzert im komfor Seite 19

Freiwilligenagentur im Mehrgenerationenhaus Forst Seite 19

CARITAS Kontakt- und Beratungsstelle Seite 20

Nächste Ausgabe Seite 19

## Amtlicher Teil

### Satzungen

#### **Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Bestimmung von Schulbezirken und Überschneidungsgebieten für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2018/2019**

##### **Präambel**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 07]) und in Verbindung mit den §§ 100, 101 sowie 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in der Sitzung vom 8. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

##### **§ 1**

##### **Satzungszweck**

Gemäß § 106 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) ist für jede Grundschule ein Schulbezirk zu bestimmen, in dem die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist nach § 103 Abs. 1 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicherzustellen.

##### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

Für die nachfolgend aufgeführten Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz):

Grundschule Forst Mitte	Max-Fritz-Hammer-Straße 15 03149 Forst (Lausitz)
Grundschule Keune	Keuner Straße 100 03149 Forst (Lausitz)
Grundschule Nordstadt	Frankfurter Straße 48 03149 Forst (Lausitz)

werden Schulbezirke und überschneidende Schulbezirke - im weiteren Überschneidungsgebiete genannt - bestimmt. Die Schulbezirke und Überschneidungsgebiete sind grundsätzlich für alle Grundschülerinnen und Grundschüler verbindlich, die in der Stadt Forst (Lausitz) schulpflichtig werden.

##### **§ 3**

##### **Schulbezirke der Grundschulen**

(1) Für die in § 2 genannten Grundschulen werden für die nachfolgenden Schulbezirke Straßenzüge im Stadtgebiet von Forst (Lausitz) benannt, für die die jeweilige Grundschule die örtlich zuständige Grundschule ist:

Schulbezirk	Grundschule Nordstadt
Schulbezirk	Grundschule Forst Mitte
Schulbezirk	Grundschule Keune

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2018/2019 eingeschult werden, bestimmt sich die Zuordnung von Straßen zu Schulbezirken nach der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

##### **§ 4**

##### **Überschneidungsgebiete**

(1) Die Schulbezirke können sich nach § 106 Absatz (2) BbgSchulG überschneiden, d.h. sie schließen teilweise dasselbe räumlich abgegrenzte Gebiet ein. Die Abgrenzung erfolgt nach Straßenzügen gemäß Anlage 1.

(2) Die Überschneidungsgebiete für alle in § 2 aufgeführten Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) werden wie folgt räumlich abgegrenzt:

Überschneidungsgebiet A	Nord-Ost
Überschneidungsgebiet B	Lindenplatz-Gutenbergplatz

(3) Die Lage und die Grenzen der Überschneidungsgebiete sind in der Anlage 2 zu dieser Satzung dargestellt.

(4) Für Grundschüler und Grundschülerinnen aus dem Überschneidungsgebiet A und B bestimmt der zuständige Fachbereich der Stadt Forst (Lausitz) die örtlich zuständige Schule.

(5) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2018/2019 eingeschult werden, erfolgt die Festlegung der örtlich zuständigen Schule vor der Veröffentlichung der Termine der jährlichen Schulausschreibungen.

##### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2016 der Stadt Forst (Lausitz) zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) Drucksachennummer SVV/0369/2016 [abgedruckt im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) Nr. 5/2016 vom 23. Dezember 2016] außer Kraft.

Forst (Lausitz), den *11. 12. 2017*



Jens Handreck

Allgemeiner Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters



Anlagen:

Anlage 1 Straßen Schulbezirke und Überschneidungsgebiete - 2018/2019

Anlage 2 Kartenausschnitt Schulbezirke 2018/2019

##### **Anlage 1**

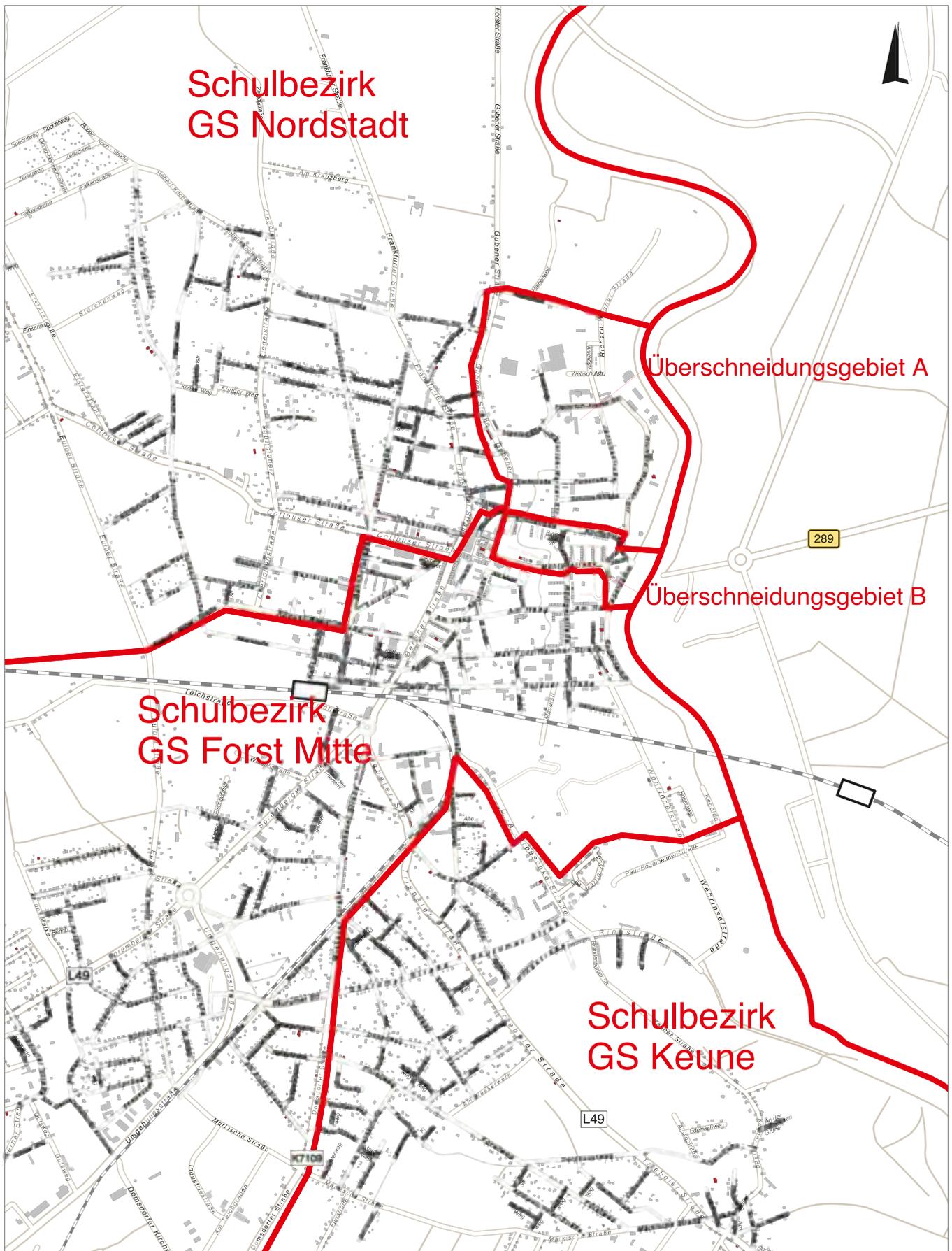
##### **Straßen Schulbezirk GS Forst Mitte – 2018 / 2019**

Ahornweg  
Akazienstraße  
Albertstraße  
Alte Gasse  
Alte Ziegelei  
Am Birkenwäldchen  
Am Domsdorfer Anger  
Am Eichengraben  
Am Haag  
Am Markt  
Am Pferdgarten  
Am Teichgraben  
Am Vogelherd  
Am Waldgürtel  
Am Wehr  
Am Weingarten  
Amtstraße  
An der Jahnstraße

An der Lerchenstraße		Planckstraße	
An der Malxe		Platz des Friedens	
An der Rennbahn		Promenade	
An der Walderholung		Robinienweg	
August-Bebel-Straße	von Berliner Straße bis Bahnhofstraße (Hnr.1 bis 16)	Rosenweg	
		Roßstraße	
Badestraße		Rüdigerstraße	
Bahnhofstraße	von Sorauer Straße bis Cottbuser Straße (Hnr.1 bis 60)	Schwarzer Weg	
		Schwerinstraße	
Beethovenstraße		Siedlerweg	
Berliner Straße		Simmersdorfer Straße	
Birkenstraße		Skurumer Straße	von Umgehungsstraße bis Muskauer Straße (Hnr.1A und gerade Hnr.2 bis 18)
Buchenstraße			
C.-A.-Groeschke-Straße	von Badestraße bis Ernst-Heilmann- Straße (Hnr.1 bis 34)	Sorauer Straße	
		Spremberger Straße	
Cottbuser Straße	von Am Markt bis Berliner Straße (Hnr.1 bis 16)	St. Benno Südstraße	
		Tagorestraße	
Diesterwegstraße		Taubenstraße	
Döberner Straße		Teichstraße	
Domsdorfer Kirchweg		Thumstraße	
Domsdorfer Straße		Töpferstraße	
Dubrauer Straße		Triebeler Straße	von Kreisel „Wasserturm“ bis Weißwas- ser Straße (Hnr.1 bis 29)
Ebereschenweg			
Eichenweg		Tschaikowskistraße	
Einsteinstraße		Ulmenweg	
Eisenbahnstraße		Umgehungsstraße	
Erlenweg		Waldstraße	
Euloer Straße	von Spremberger Straße bis August- Bebel-Straße (Hnr.2 bis 116)	Weberstraße	
		Wehrinselstraße	von Sorauer Straße bis Paul-Högelhei- mer-Straße (Hnr.3 bis 38)
Fasanenweg			
Friedrichsplatz		Weinbergstraße	
Fröbelstraße		Weißwasserstraße	
Gerberstraße		Wiesenstraße	
Goethestraße		Wiesenweg	
Görlitzer Straße		Zum Turnplatz	
Gutsweg			
Haagstraße		OT Groß Jamno	
Heinsiusstraße		OT Klein Jamno	
Herderstraße			
Hermann-Löns-Straße		<b>Straßen Schulbezirk GS Keune – 2018 / 2019</b>	
Hermann-Standke-Straße		Ackerstraße	
Hermannstraße		Alpenstraße	
Holunderweg		Alte Gärtnerei	
Immanuel-Kant-Straße		Amalienweg	
Industriestraße		Am Anger	
Jahnstraße		Am Busch	
Karl-Liebknecht-Straße		Am Hirschsprung	
Karlstraße		Am Keuneschen Graben	
Kastanienstraße		Am Neißewehr	
Käthe-Kollwitz-Straße		Am Sandberg	
Kegeldamm	von Am Haag bis Paul-Högelheimer- Straße (Hnr.12 bis 65)	Am Stadtfeld	
		Am Wasserwerk	
Klein Jamnoer Straße		An der Linde	
Kleine Amtstraße		An der Schwarzen Grube	
Kleine Leipziger Straße		Andreas-Hofer-Straße	
Kleine Spremberger Straße		Bademeuseler Straße	
Kleine Waldstraße		Brandenburger Straße	
Kleine Weinbergstraße		Brigittenweg	
Kölziger Weg		Buschweg	
Kreuzschenkenstraße		Cäcilienweg	
Kuckucksweg		C.-A.-Groeschke-Straße	von Ernst-Heilmann-Straße bis Ring- straße (Hnr.36 bis 71)
Kurt-Rüdiger-Müller-Straße			
Leipziger Straße		Dornbuschweg	
Lerchenstraße		Dünenweg	
Lindenplatz	von Lindenstraße bis Promenade (Hnr.2 bis 5)	Edelweißweg	
		Enzianweg	
Lindenstraße		Erikaweg	
Mauerstraße		Ernst-Heilmann-Straße	
Max-Fritz-Hammer-Straße		Fabrikstraße	
Muskauer Straße		Feldstraße	
Noßdorfer Straße		Fichtestraße	
Pappelstraße		Flurstraße	
Paul-Decker-Straße		Försterei Bademeusel	
Pestalozzistraße		Forstweg	
		Friedhofstraße	



Anlage 2



STADT FORST (LAUSITZ)  
Fachbereich Stadtentwicklung  
03149 Forst (Lausitz), Lindenstraße 10 - 12

Anlage 2 - Kartenausschnitt  
Schulbezirke 2018 / 2019

Bearbeiterin: Gohrbandt, Birgit  
Datum: 25.10.2017

Maßstab: 1:14500  
Lage- / Höhensystem: ETRS89 / DHHN92

© Stadt Forst (Lausitz) + © GeoBasis-DE/LGB (Geobasisdaten)

## 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Kostenersatzsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 14), des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 14) und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 08.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

### § 4 – Kostenersatzpflichtige

#### **Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für solche Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder Nutzer des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, so haben die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder Nutzer der beteiligten Grundstücke die Kosten zu gleichen Teilen zu erstatten.

### § 10 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz), den *11. 12. 2017*




Jens Handreck  
Allgemeiner Stellvertreter des  
hauptamtlichen Bürgermeisters

## Öffentliche Bekanntmachung zur Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Einzelhandel – Nördliche Spremberger Straße“ auf Grundlage des § 9 Abs. 2a BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) in öffentlicher Sitzung am 08.12.2017 einen Satzungsbeschluss zu dem im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) aufgestellten **Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Einzelhandel – Nördliche Spremberger Straße“** in der Fassung vom 10. Oktober 2017 gefasst.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Einzelhandel – Nördliche Spremberger Straße“ ist im nachstehend beigefügten, unmaßstäblich verkleinerten Übersichtsplan gekennzeichnet und umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Forst, Flur 20, Flurstücke: 71/3 (teilweise), 76, 82, 83,

84, 85/1, 85/2, 86, 91, 92, 93, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 105, 106/1, 106/2, 107, 108, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122/1, 122/2, 123, 124, 125, 126, 127/1, 127/3, 127/4, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 189, 194, 195, 196, 197, 198, 205, 206, 207, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223  
Gemarkung Forst, Flur 21, Flurstücke: 3/1, 4, 8/1 (teilweise), 14/1, 14/2, 14/3, 16, 17/1, 17/2, 18, 20, 21/1, 21/2, 22, 23, 24, 25, 26/1, 26/2, 27, 30, 31/1, 31/2, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54/1 (teilweise), 61, 62, 63/2, 63/3, 63/4, 64, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 120/1 (teilweise), 121, 122, 123/1, 123/2, 124, 125, 126, 127, 130/1, 130/2, 137/2, 137/3, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 163, 164, 165, 170/1 (teilweise), 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 184/1, 184/2, 185, 186, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198/1, 200, 204, 205/1, 205/2, 206/1, 206/2, 208, 217/1, 217/2, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 226/2, 226/4, 226/5, 226/6, 258 (teilweise), 263  
Gemarkung Forst, Flur 22, Flurstücke: 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16/3, 17/1, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 85, 86/1, 86/2, 87, 88, 89, 90/1, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 99, 101, 102, 105/1, 106, 107, 109/1 (teilweise), 114/1, 114/2, 115, 116, 117, 118, 119, 120/3, 120/4, 121/1, 121/3, 123, 124, 125, 304, 305, 307, 328, 329, 331, 332, 341, 342, 353, 354, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363 (teilweise), 364, 365, 366, 367.

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann diese Satzung und die Begründung dazu ab diesem Tage im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Technisches Rathaus, Cottbuser Straße 10, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Lindenstraße 10-12, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind. Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften der Satzung und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in der die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 11.12.2017




Jens Handreck  
Allgemeiner Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters

**Ersatzbekanntmachung**

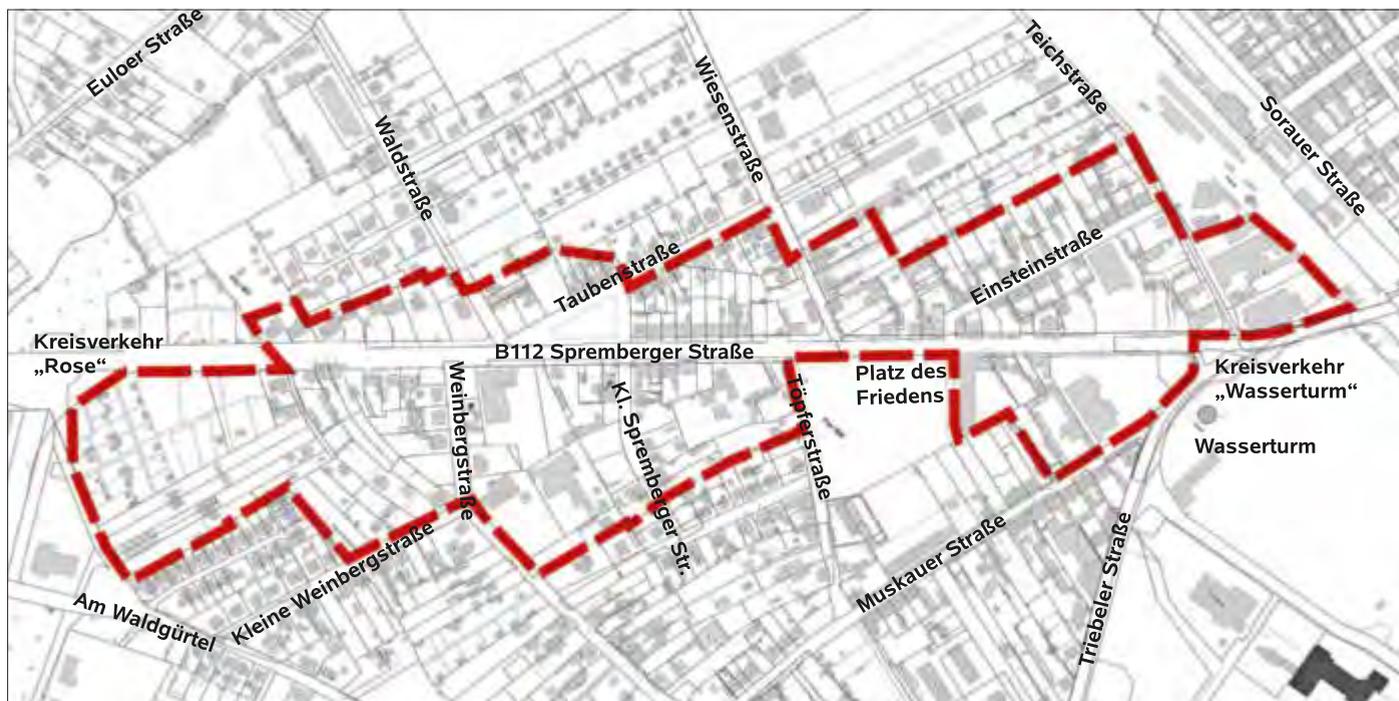
Aufgrund des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird hiermit für den Bebauungsplan „Einzelhandel – Nördliche Spremberger Straße“ die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S.435), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 04], S.46, 48) i.V.m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2015 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 3/2015) durchgeführt.

Die Einsichtnahme und Auskunftsmöglichkeit besteht für Jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Technisches Rathaus, Cottbuser Straße 10, Zimmer 218, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 11.12.2017




Jens Handreck  
Allgemeiner Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters



### Übersichtsplan Geltungsbereich Bebauungsplan „Einzelhandel – Nördliche Spremberger Straße“

Geltungsbereich = rot gestrichelt umrandet

- Übersichtsplan unmaßstäblich -

## Sonstige amtliche Mitteilungen

### Beschlüsse

#### Beschlüsse des Haupt- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Forst (Lausitz) vom 22.11.2017

Beschlussvorlage SVV/0492/2017

##### Grundstücksverkauf, Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 32

1. Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss die Entbehrlichkeit des Grundstücks Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 32, Flurstück 6/3; gemäß Runderlass in kommunalen Angelegenheiten, Ministerium des Innern Nr. 2/2009
2. Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Verkauf der Grundstücks Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 32, Flurstück 6/3.

Beschlussvorlage SVV/0502/2017

##### Vollzug des § 63 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hier: Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren nach VOB/A

##### Schlauchrelining im Rahmen des Schmutz- und Niederschlagswasserkanalbaus Gubener Straße, Pestalozziplatz, Hochstraße in Forst (Lausitz)

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte, dass das Vergabeverfahren für das Schlauchrelining im Rahmen des Schmutz- und Niederschlagswasserkanalbaus Gubener Straße Pestalozziplatz, Hochstraße in Forst (Lausitz) ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die Werkleitung wurde beauftragt, den Zuschlag zu erteilen.

Beschlussvorlage SVV/0507/2017

##### Vollzug des § 63 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

##### hier: Kontrolle der Verwaltung über die Vergabe von Ingenieurleistungen nach HOAI-Planung einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände der Kläranlage Forst

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Vergabe der Ingenieurleistungen für die Planung einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände der Kläranlage Forst. Die Werkleitung wurde beauftragt, den Zuschlag zu erteilen.

## **Beschluss der 20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) vom 22.11.2017**

Beschlussvorlage SVV/0496/2017

### **Antrag zur Einleitung eines Bürgerentscheids zur Abwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Forst (Lausitz)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Einleitung eines Bürgerentscheides nach § 81 Abs. 2 Pkt. 2 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Brandenburg zur Abwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Forst (Lausitz) Herrn Philipp Wesemann.

## **Beschlüsse der 21. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 08.12.2017**

Beschlussvorlage SVV/0488/2017

### **Vollzug des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAGBbg) hier:**

#### **1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Kostenersatzsatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst beschloss die 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse (Kostenersatzsatzung).

Beschlussvorlage SVV/0490/2017

### **Bestätigung des Jahresabschlusses 2013**

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2013.

Beschlussvorlage SVV/0491/2017

### **Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013**

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) erteilte dem Bürgermeister der Stadt Forst (Lausitz) entsprechend § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung für das Haushaltsjahr 2013.

Beschlussvorlage SVV/0494/2017

### **Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Bestimmung von Schulbezirken und Überschneidungsgebieten für die Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2018/2019**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Bestimmung von Schulbezirken und Überschneidungsgebieten für die Stadt für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2018/2019.

Beschlussvorlage SVV/0495/2017

### **Wirtschaftsplan 2018 für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“**

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ für das Jahr 2018. Die Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV war Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussvorlage SVV/0497/2017

### **Genehmigung der Eilentscheidung über die Aufnahme eines Kommunaldarlehens für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) in Höhe von 1.000.000,00 Euro**

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigte die Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf vom 07.11.2017 über die Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 1.000.000,00 Euro.

Beschlussvorlage SVV/0498/2017

### **Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für das Jahr 2016**

Gemäß § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wurden den Stadtverordneten die ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Kenntnis gegeben. Sie waren unabweisbar bzw. unvorhersehbar und unterlagen entsprechend § 5 Absatz 3 der Haushaltssatzung der Entscheidung des Kämmerers.

Beschlussvorlage SVV/0500/2017

### **Beschluss zum einfachen Textbebauungsplan mit der Bezeichnung „Einzelhandel – Nördliche Spremberger Straße“ auf der Grundlage des § 9 Abs. 2a BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB**

#### **1. Beschluss über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken**

#### **2. Satzungsbeschluss**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Abwägung zu den Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellte Satzung zum Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Einzelhandel – Nördliche Spremberger Straße“.

Beschlussvorlage SVV/0501/2017

### **Information zur geplanten Änderung der Gemeindegrenze der Stadt Forst (Lausitz) im Verfahrensgebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Jänschwalde, VNr. 6002 M**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) wurde zur geplanten Änderung der Gemeindegrenze der Stadt Forst (Lausitz) im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Jänschwalde, VNr. 6002 M, informiert.

Gemäß § 58 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) bedarf die Änderung der Grenzen (Gemeinde- und Kreisgrenzen) der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften. Eine Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) zur Änderung der Gemeindegrenze im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Jänschwalde VNr. 6002 M und auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) ist für das I. Quartal 2018 geplant.

Beschlussvorlage SVV/0503/2017

### **Wirtschaftsplan 2017 für den Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz)**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) für das Jahr 2017.
2. Die Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV ist Bestandteil des Beschlusses.
3. Der Beschluss SVV/0400/2017 vom 03.03.2017 wurde aufgehoben.

Beschlussvorlage SVV/0505/2017

### **Verleihung der Ehrenbezeichnung und Ernennung des Kameraden Bernd Frommelt zum Ehrenstadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Forst (Lausitz)**

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtbrandmeister“ an den Kameraden Bernd Frommelt.

Beschlussvorlage SVV/0506/2017

### **Bestätigung des öffentlichen Interesses an der wirtschaftlichen Betätigung des Stadt Forst (Lausitz) für die Nachweisung im Beteiligungserbericht 2014**

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) bestätigte, dass die Leistungserbringung

- der Forster Wohnungsbaugesellschaft mbH sowie der Deutschen Rosenschau 2013 UG
- der Lausitz Klinik Forst GmbH sowie MVZ am Krankenhaus Forst GmbH und
- der Stadtwerke Forst GmbH sowie der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG

im öffentlichen Interesse liegen.

## Andere Bekanntmachungen

### Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) für das Wirtschaftsjahr 2017

#### Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 3. März 2017 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt:

1. Es betragen		
1.1 im Erfolgsplan	1.364.900 Euro	
die Erträge	1.364.900 Euro	
die Aufwendungen	0 Euro	
der Jahresgewinn		
der Jahresverlust	0 Euro	
1.2 im Finanzplan	1.000 Euro	
Mittelzufluss/Mittelabfluss		
aus laufender Geschäftstätigkeit	0 Euro	
Mittelzufluss/Mittelabfluss		
aus Investitionstätigkeit		
Mittelzufluss/Mittelabfluss	0 Euro	
aus Finanzierungstätigkeit		
2. Es werden festgesetzt		
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 Euro	
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-		
ermächtigungen	0 Euro	

Der Jahresabschluss der Stadt Forst (Lausitz) zum 31.12.2013 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme bei der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz) öffentlich aus.

Forst (Lausitz), 11.12.2017




Jens Handreck  
Allgemeiner Stellvertreter  
des hauptamtlichen Bürgermeisters

### Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan mit der Bezeichnung „1. Änderung B-Plan An der Gubener Straße“

#### (Teilfläche des Textbaugebietes An der Gubener Straße)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat in öffentlicher Sitzung am 03.03.2017 einen Beschluss zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan mit der Bezeichnung „1. Änderung B-Plan An der Gubener Straße“ (Teilfläche des Textbaugebietes An der Gubener Straße) gefasst.

Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit des Satzes 1 des § 3 Abs. 1 BauGB.

Aus diesem Grunde erfolgt eine Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer einmaligen Veranstaltung am

02.01.2018 (Dienstag)

Beginn: 17.00 Uhr  
Ort: Neues Rathaus  
Sitzungsraum Nr. 204  
Lindenstraße 10-12  
03149 Forst (Lausitz)

Forst (Lausitz), den 11.12.2017




Jens Handreck  
Allgemeiner Stellvertreter  
des hauptamtlichen Bürgermeisters

Forst (Lausitz), den 11.12.2017



Jens Handreck  
Allgemeiner Stellvertreter  
des hauptamtlichen  
Bürgermeisters



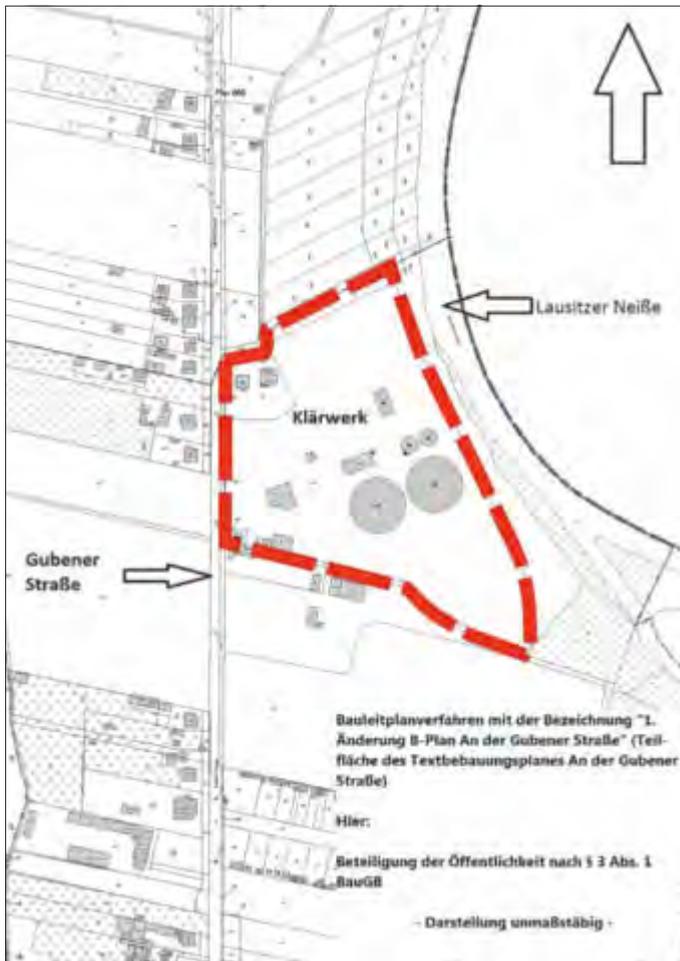
Hinweis: Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme bei der Stadt Forst (Lausitz) im Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) Promenade 9, Raum 308 während der Dienststunden öffentlich aus.

### Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Stadt Forst (Lausitz)

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden die Stadtverordnetenbeschlüsse Nr. SVV/0490/2017 und SVV/0491/2017 vom 08.12.2017 öffentlich bekannt gemacht:

1. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschließt gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2013.
2. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) erteilt dem Bürgermeister der Stadt Forst (Lausitz) entsprechend § 82 Absatz 4 BbgKVerf die Entlastung für das Haushaltsjahr 2013.

Plan siehe Seite 10



## Bekanntmachung

### über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für den Ersatzneubau EÜ Mühlgraben in Forst (Lausitz) der Strecke 6205, Cottbus – Forst Bahn-km 22,772 im Landkreis Spree-Neiße

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 18a AEG[1] und § 1 VwVfGBbg[2] und § 73 VwVfG[3] das Anhörungsverfahren eingeleitet.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Forst (Lausitz) beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

**03.01.2018 bis zum 02.02.2018**

während der Dienststunden

Montag	von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadt Forst (Lausitz), Lindenstraße 10-12, 03149 Forst (Lausitz) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem wird der Plan im Internet auf [www.LBV.Brandenburg.de](http://www.LBV.Brandenburg.de) Aufgaben->Planfeststellung->Laufende Anhörungsverfahren veröffentlicht.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

Hinweise:

- Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **16.02.2018** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2107, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Stadt Forst (Lausitz) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2107-31201/6205/001 erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.LBV.Brandenburg.de/media/QES\\_technische\\_Rahmenbedingungen.pdf](http://www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf) aufgeführt sind. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 1 AEG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren. Einwendungen und Stellungnahmen der Verbände und Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 36 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz[4] anerkannten Verbände und der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen
  - sowie der sonstigen Vereinigungen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen)
 von der Auslegung des Plans.
- Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung[5] entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Forst (Lausitz), den 05.12.2017




Jens Handreck  
Allgemeiner Stellvertreter des hauptamtlichen  
Bürgermeisters

- [1] AEG - Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439) in der aktuellen Fassung
- [2] VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264) in der aktuellen Fassung
- [3] VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der aktuellen Fassung
- [4] Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)]) in der aktuellen Fassung
- [5] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der aktuellen Fassung

## Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 14. November 2017

### Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hispe“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hispe“ vom 30. Juni 1995 (GVBl. II S. 578) wurde durch Artikel 6 der Vierten Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 10. Juni 2016 (GVBl. II Nr. 28) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen.

Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

„§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Hispe“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Pfeifengraswiesen

auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* und Hartholzauenwäldern mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*) als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes.“

Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Spree-Neiße, untere Naturschutzbehörde, von jedem während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Brandenburg [www.bravors.brandenburg.de](http://www.bravors.brandenburg.de) eingesehen werden.

## Nichtamtlicher Teil

### Aus dem Rathaus

#### Weihnachts- und Neujahrsgrüße

Liebe Forsterinnen und Forster,

morgen ist Heiligabend, die Weihnachtsfeiertage schließen sich an. Wir freuen uns auf Feiern im Familien- und Freundeskreis, auf die Zeit für- und miteinander zwischen den Jahren.

Der bevorstehende Jahresausklang ist ein Anlass, die letzten zwölf Monate noch einmal Revue passieren zu lassen, Bilanz zu ziehen und sich auf das kommende Jahr einzustimmen.

Ein ereignisreiches Jahr ist fast vorüber – gestaltet durch die Leistungen, die Tatkraft, die Energie der hier lebenden und arbeitenden Menschen. Wir werden den erfolgreichen Kurs der vergangenen Jahre halten, unsere Handlungsfähigkeit bewahren und weitere wichtige Maßnahmen umsetzen, damit Forst (Lausitz) ein guter Ort zum Wohnen und Leben, zum Arbeiten und Lernen, zum Freizeit- und Ruhestand-Genießen ist.

Es spricht für unsere Stadt einschließlich ihrer Ortsteile, dass viele Bürgerinnen und Bürger sowie viele Unternehmen Verantwortung übernehmen und sich für ihren Ort und darüber hinaus engagieren, sich um ihre Mitmenschen kümmern, sich für das Gemeinwohl einsetzen. Das, was unsere Stadt lebenswert macht und was wir erreicht haben, geht auf ihr Wirken und ihre Initiativen zurück. Deshalb Ihnen allen zum Jahresausklang ein ganz herzliches Dankeschön für das Engagement.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Stadt Forst (Lausitz) hat viel Potenzial, wir haben Grund, das neue Jahr mit Zuversicht zu begrüßen.

Ich wünsche Ihnen im Namen der Verwaltungsleitung und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein friedvolles Weihnachtsfest, alles Gute für 2018 und uns allen Gesundheit und Glück.

Ihr  
Jens Handreck  
Allgemeiner Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters



Foto: Stadt Forst (Lausitz)

## Erstmalige Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtbrandmeister“



Die Verleihung der Ehrenbezeichnung nahmen Jens Handreck, Allgemeiner Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters und Carsten Brudek, Stellvertretender Stadtwehrführer vor  
Foto: Stadt Forst (Lausitz)

Kamerad Bernd Frommelt ist mit der Vollendung seines 65. Lebensjahres nach fast 50 Jahren aktivem Dienst als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Forst (Lausitz) und davon 28 Jahre als Wehrführer der Gesamtwehr der Freiwilligen Feuerwehr am 03.08.2017 in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen worden. Im Brand- und Katastrophenschutzgesetz Brandenburg ist dieses so gesetzlich vorgeschrieben.

Während seiner aktiven Dienstzeit bestimmte die Feuerwehr sein Leben. Die Veränderungen der letzten 28 Jahre sind sicher auch auf politische Umwälzungen zurückzuführen. Das jedoch diese Veränderungen die Freiwillige Feuerwehr Forst (Lausitz) wieder zu einer der bedeutendsten Feuerwehren im Land Brandenburg gemacht hat, dass man die Feuerwehr weit über die Stadt- und Landesgrenzen kennt und mit Achtung und Respekt gegenübertritt, dass die Bürger der Stadt Forst (Lausitz) 365 Tage im Jahr und dies 28 Jahre lang durch Ihre Feuerwehr geschützt waren, ist in erster Linie dem Wirken von Bernd Frommelt zu verdanken. Unzählige Einsätze zur Rettung und zum Schutz von Menschenleben bei Bränden, Verkehrsunfällen, Hochwasser, Gefahrgut und Fundmunition in unserer Stadt hat er geleitet und die Einsatzkräfte geführt.

Gemeinsam mit seinen Stellvertretern hat er zielgerichtet den Erfolg geplant und erreicht. Nichts wurde dem Zufall oder Selbstlauf überlassen.

Unter seiner Leitung wurde ein Gerätehaus im südlichen Stadtteil gebaut und eines im Stadtkern rekonstruiert und erweitert. Aber auch auf den heutigen Ortsteilen erfolgten Investitionen und Sanierungen in den Feuerwehrgerätehäusern.

Die Technik und Ausrüstung der Feuerwehr Forst ist heute auf einem Stand von dem vergleichbare Feuerwehren nur träumen. Seine Kameradinnen und Kameraden beherrschen diese Technik. Der Ausbildungsstand der Feuerwehr Forst einschließlich der Ortsteile ist beispielgebend.

Trotz Abwanderung und demografischem Wandel war jederzeit die Einsatzbereitschaft in Forst (Lausitz) technisch und personell in hoher Qualität gesichert. Veränderungen der politischen wie auch wirtschaftlichen oder förderrechtlichen Lage haben den Erfolg nicht bremsen können, lediglich verzögern.

Über 250 Einsatzkräfte sind heute ehrenamtlich für den Schutz der Forster Bevölkerung aktiv.

Die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Forst (Lausitz) sind stolz darauf und haben deshalb vorgeschlagen, dem ehemaligen Stadtwehrführer, Kameraden Bernd Frommelt die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtbrandmeister“ zu verleihen.

Gemäß BbgKVerf § 26 Abs. 2 kann langjährig ehrenamtlich Tä-

tigen nach ihrem Ausscheiden eine Ehrenbezeichnung verliehen werden. Nach Abs. 3 ist dafür ein Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich.

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss in der Sitzung am 08.12.2017 die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtbrandmeister“ an den Kameraden Bernd Frommelt.

**Freiwillige Feuerwehr Forst (Lausitz)**

Feuerwehr

Stell dir vor, du drückst und alle drücken sich!

Keine Ausreden! Jetzt Mitglied werden!

[www.FFW-Forst.de](http://www.FFW-Forst.de)

Deine STADT. Deine HEIMAT. Deine FEUERWEHR.

Wir haben Platz für Quereinsteiger

Keine Ausreden! Jetzt Mitglied werden!

[www.FFW-Forst.de](http://www.FFW-Forst.de)

## Langjährige Geschäftsführerin des Tourismusverbandes verabschiedet



Foto: Stadt Forst (Lausitz)

Die Geschäftsführerin des Tourismusverbandes Niederlausitz Petra Neumann war viele Jahre „das Gesicht“ unserer Touristinformatio. Von ihr haben die Gäste aus erster Hand die Vorzüge unserer Rosenstadt vermittelt bekommen und sie hat den Tourismus in unserer Stadt in großem Maße befördert und persönlich geprägt. Auch nach ihrem Wechsel zum Tourismusverband Niederlausitz war Petra Neumann der Stadt verbunden, vertrat und bewarb nun auf anderer Ebene die Rosenstadt nach außen und so war sie mit ihrem Herzen weiterhin in und für die Stadt Forst (Lausitz) aktiv.